



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 02.04.2024 - Nummer 99

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

99 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“, veröffentlicht am 26.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 190, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil

1. Die Nummerierung des Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 wird der dritte Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

3. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § Zulassungsvoraussetzungen

In Absatz 1 wird nach der Wortfolge „Voraussetzung für die Zulassung ist“ folgende Wortfolge eingefügt:

„neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen“

(3) § 7 Koordinations- und Beratungsgremium

§ 7 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen und die Verweise auf Paragraphen in Absätzen werden dementsprechend angepasst.

(4) § 11 Abschluss

Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ ist der akademische Grad „*Master of Arts (Continuing Education)*“, abgekürzt „*MA (CE)*“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(5) Anhang

Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.

(6) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 99, Stück 15, treten mit 1. März 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou